



Rechtschronik 2019-II (2. Halbjahr 2019)

bearbeitet von Dr. Arthur Kanonier und Dr. Arthur Schindelegger

Inhalt

Abfall.....	2
Baurecht, Bauwesen	2
Gemeinderecht, Gemeindeverbände.....	3
Land- und Forstwirtschaft	5
Natur- und Landschaftsschutz.....	6
Raumplanung und Raumordnung.....	10
Tourismus, Fremdenverkehr	15
Umwelt	16
Verkehr, Straßen	18
Wasser.....	19
Wohnungswesen	21

Übersicht

Im Berichtszeitraum (Juli-Dezember 2019) wurden das Raumplanungsgesetz im Burgenland und das Tiroler Raumordnungsgesetz (zweifach) wesentlich überarbeitet, wobei in beiden Fällen die Änderungen die Instrumente der überörtlichen und vor allem örtlichen Raumplanung sowie Verfahrensregelungen betreffen. Im Burgenland wurde zusätzlich ein Raumpläneinführungsgesetz erlassen, in dem wesentliche Übergangsbestimmungen geregelt werden. Darüber hinaus wurde in Tirol ein eigenes Freizeitwohnsitzabgabegesetz eingeführt, nach dem für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz eine Freizeitwohnsitzabgabe zu erheben ist. In Salzburg wurde das Raumordnungsgesetz – vergleichsweise geringfügig – geändert und die raumordnungsgesetzlichen Regelungen für die Kategorien Apartment, Apartmenthaus und Apartmenthotel angepasst.

In Oberösterreich wurden zwei Raumordnungsprogramme verordnet, einerseits über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung von überörtlichen Verkehrswegen im Planungsbereich „Mattigtal-Süd“, andererseits über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung der Osttangente Linz. In Tirol wurden die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2019 erlassen und mehrere Regionalprogramme betreffend überörtliche Grünzonen bzw. landwirtschaftliche Vorsorgeflächen/Vorrangflächen geändert. Die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues wurde dreimal geändert.

Die Naturschutzgesetze einiger Bundesländer wurden im Zusammenhang mit Aarhus-Beteiligungsgesetzen geändert. In Salzburg wurde das Wohnbauförderungsgesetz dahingehend geändert, dass Wohnbauförderungsmittel auch für aktive Bodenpolitik sowie für die kostengünstige Realisierung von Baulandsicherungsmodellen verwendet werden können.

Abfall

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2019); BGBl. II Nr. 272/2019
Die Anhänge 3, 4, 5, 6 und 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 272/2019 treten mit 01.09.2019 in Kraft.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 18. Juli 2019, mit dem die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung sowie die Kärntner Bauvorschriftengeändert werden; LGBl. für Ktn Nr. 73/2019
Der Rauchfangkehrer hat dem Gebäudeeigentümer (der Hausverwaltung) vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Kehrplan gegen Ersatz allfälliger Portokosten zu übermitteln, in dem jedenfalls der erste Kehrtermin (Monat, Tag) bereits eingetragen ist.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2019); LGBl. für Oö Nr. 112/2019
Neu eingefügt werden Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Bauprodukten mit ausgehender Gammastrahlung.

Tirol

- Gesetz vom 3. Juli 2019, mit dem die Tiroler Bauordnung 2018 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 109/2019
Die Tiroler Bauordnung wird in 66 Punkten geändert Ua. werden die Bestimmungen für Abstandsregelungen, Abstellmöglichkeiten für KfZ, Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie das Bauverfahren geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Bauproduktgesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 43/2019
Das Bauproduktgesetz wird in 41 Punkten geändert.
- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 64/2019

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 104/2019
In die Auflistung werden die Gemeinden Wolfhern, Roßleithen, Saxen, Tumeltsham eingefügt.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. August 2019, mit der die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Zell am See geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 51/2019

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2019, mit der die Bau-Übertragungsverordnung 2013 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 73/2019
Änderungen werden vorgenommen für die Gemeinden Tillmitsch, Lobmingtal und Pirching am Traubenberg.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung über die Festsetzung von Bauschbeträgen für die einzuhebenden Beiträge zu den Verfahrenskosten von nach dem Wiener Bauproduktegesetz 2013 durchzuführenden Europäischen Technischen Bewertungen, Produktregistrierungen und Bautechnischen Zulassungen (Wiener Bauprodukte-Registrierungsstelle- und OIB-Tarif) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 50/2019

Gemeinderecht, Gemeindeverbände**Gesetze****Burgenland**

- Gesetz vom 19. September 2019, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003, das Ruster Stadtrecht 2003 sowie das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert werden (VRV-Gemeinderechts-Sammelnovelle 2019); LGBl. für Bgld 72/2019
Die Sammelnovelle setzt die Änderungen und Vorgaben der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) im Bereich der Gebarung der burgenländischen Gemeinden einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie der Gemeindeverbände um.

Kärnten

- Gesetz vom 26. September 2019, mit dem ein Gesetz über die Haushaltsführung der Gemeinden (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG) erlassen wird und die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 geändert werden; LGBl. für Ktn Nr. 80/2019
Neu geregelt wird die Haushaltsführung der Gemeinden.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Oö. Gemeindeverbändegesetz geändert werden (Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019); LGBl. für Oö Nr. 52/2019
- Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Zweites Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019); LGBl. für Oö Nr. 72/2019

Steiermark

- Gesetz vom 15. Oktober 2019, mit dem die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 96/2019
Die Steiermärkische Gemeindeordnung wird in 86 Punkten geändert.
- Gesetz vom 15. Oktober 2019, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 97/2019
Das Statut der Landeshauptstadt Graz wird in 62 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 8. Mai 2019, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 82/2019
Die Tiroler Gemeindeordnung wird in 35 Punkten geändert.
- Gesetz vom 8. Mai 2019, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 83/2019
Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck wird in 33 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 62/2019

Wien

- Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 47/2019

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2019, Zl. 03-ALL-2024/4-2019, mit der die Sprengel der politischen Bezirke in Kärnten festgelegt werden (Bezirkssprengelverordnung); LGBl. für Ktn Nr. 82/2019
Die Sprengel der politischen Bezirke werden gemäß der Anlage festgelegt.

Niederösterreich

- NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO); LGBl. für NÖ Nr. 51/2019
Die Verordnung regelt das Haushalts-, Kassen- und Buchführungswesen der Gemeinde. Die Bestimmungen beziehen sich, sofern nicht anders bestimmt, auf die gesamte Haushaltsführung (Voranschlag, Rechnungsabschluss, mittelfristiger Finanzplan, Buchführung) der Gemeinde.
- Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 108/2019
Die NÖ Gemeindeverbändeverordnung wird in 14 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Pramet und Schildorn über die Bildung eines Gemeindeverbands („Servicezentrum Pramet - Schildorn“) genehmigt wird; LGBl. für Oö Nr. 65/2019
Die Vereinbarung der Gemeinden Pramet und Schildorn, beide politischer Bezirk Ried im Innkreis, über die Bildung eines Gemeindeverbands zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Bauhofs wird genehmigt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Kirchberg bei Mattighofen und Perwang am Grabensee über die Bildung eines Gemeindeverbands („Bauhof Kirchberg-Perwang“) genehmigt wird; LGBl. für Oö Nr. 82/2019

Die Vereinbarung der Gemeinden Kirchberg bei Mattighofen und Perwang am Grabensee, beide politischer Bezirk Braunau, über die Bildung eines Gemeindeverbands zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Bauhofs („Bauhof Kirchberg-Perwang“) wird genehmigt.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Auflösung des Gemeindeverbands „Gemeindeverband Interkommunale Zusammenarbeit in der Region Urfahr-West - uwe“ genehmigt wird; LGBl. für Oö Nr. 83/2019
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Übertragung von behördlichen Zuständigkeiten im Arbeits- und Sozialrecht zwischen den Bezirkshauptmannschaften Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung (Oö. BVB-Übertragungsverordnung ASR Mühlviertel); LGBl. für Oö Nr. 84/2019
Im Bereich des Arbeitsrechtes werden die spezifisch genannten Angelegenheiten an die behördliche Zuständigkeit von der Bezirkshauptmannschaft Perg, von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sowie von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung auf die Bezirkshauptmannschaft Freistadt übertragen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Desselbrunn und Rüstorf über die Bildung eines Gemeindeverbands („Bauhof Desselbrunn-Rüstorf“) genehmigt wird; LGBl. für Oö Nr. 119/2019

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. November 2019, mit der die Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 70/2019

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 17. Oktober 2019, mit dem das Bgld. Bodenschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 76/2019
Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für durch Bodenabtrag besonders gefährdete Lagen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen gemäß der Verordnung nach Abs. 2 mit Bescheid zeitlich auf maximal drei Jahre befristet vorzuschreiben.
- Gesetz vom 14. November 2019 über Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaus im Burgenland (Burgenländisches Weinbaugesetz 2019 - Bgld. WeinbauG 2019); LGBl. für Bgld Nr. 90/2019
Ziel dieses Gesetzes ist es, im Burgenland die Voraussetzungen für einen Weinbau zu schaffen, der die Produktion von hochwertigen und uneingeschränkt verwendbaren Trauben ermöglicht, und den Weinbau im Burgenland im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Union Beschränkungen und Kontrollen zu unterwerfen.

Kärnten

- Gesetz vom 19. Dezember 2019, mit dem das Kärntner Agrarbehördegesetz geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 106/2019
Agrarbehörde ist das Amt der Landesregierung.

Steiermark

- Gesetz vom 14. Juni 2019, mit dem das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Landesregierung (StAmtLRegG) erlassen sowie das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz und das Steiermärkische Agrarbezirksbehördengesetz 2003 geändert werden; LGBl. für die Stmk Nr. 63/2019

Gebäude und Räumlichkeiten, die zur Nutzung durch die Bezirkshauptmannschaft oder Agrarbezirksbehörde bestimmt sind, dürfen mit einer Waffe nicht betreten werden.

Tirol

- Gesetz vom 4. Juli 2019, mit dem das Tiroler Almschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 103/2019
Besucher von Almen haben sich so zu verhalten, dass der Almbetrieb nicht beeinträchtigt und insbesondere das Weidevieh durch sie oder durch von ihnen mitgeführte Tiere nicht gestört, beunruhigt oder gereizt wird.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. November 2019 zur Verminderung von Bodenerosion (Burgenländische Bodenerosionsverminderungsverordnung); LGBl. für Bgld Nr. 92/2019
Ziel dieser Verordnung ist es, für einzelne, durch Bodenabtrag und Bodenverdichtung besonders gefährdete Lagen zeitlich beschränkte Bewirtschaftungsregeln festzulegen.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 17. Oktober 2019, mit dem ein Burgenländisches EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz erlassen wird und das Burgenländische Jagdgesetz 2017, das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz und das Fischereigesetz 1949 geändert werden (Sammelgesetz EU-Verordnungen); LGBl. für Bgld Nr. 74/2019
- Gesetz vom 14. November 2019 über die Anpassung der Burgenländischen Rechtsordnung an die Aarhus-Konvention (Burgenländisches Aarhus-Beteiligungsgesetz); LGBl. für Bgld Nr. 89/2019
Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt und für Burgenland zugelassen sind, haben in Bewilligungsverfahren gemäß § 22e Abs. 1 und Feststellungsverfahren gemäß § 22e Abs. 2 die Stellung eines Beteiligten im Sinne des § 8 AVG, um einen möglichen Verstoß gegen die in Umsetzung der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie getroffenen Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machen.

Kärnten

- Gesetz vom 21. November 2019, mit dem das Kärntner Fischereigesetz, das Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Kärntner IPPC-Anlagengesetz, das Kärntner Jagdgesetz 2000, das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz und das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert werden (Kärntner Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetz); LGBl. für Ktn Nr. 104/2019
Anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, deren örtliche Anerkennung auch das Land Kärnten umfasst, haben das Recht gegen Bewilligungen gemäß § 24b Abs. 2 bis 5 oder gegen Bewilligungen gemäß § 9 und § 24 Abs. 3, Ausnahmen von den Verboten gemäß § 10 und Genehmigungen gemäß § 22 Abs. 2, sofern geschützte Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie genannt oder angesprochen sind, betroffen sind, wegen der Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden (Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019); LGBl. für Oö Nr. 54/2019
Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 wird in 53 Punkten geändert.
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 109/2019
Außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975 bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung.

Salzburg

- Gesetz vom 6. November 2019, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert werden (Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019); LGBl. für Slbg Nr. 67/2019
Das Salzburger Naturschutzgesetz wird im Zusammenhang mit dem Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019 in 17 Punkten geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 17. September 2019, mit dem das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 87/2019
Ua. werden die Bestimmungen über Ausgleichsmaßnahmen und ökologischer Ausgleich geändert.

Tirol

- Gesetz vom 19. Dezember 2019, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, das Tiroler Jagdgesetz 2004 und das Tiroler Fischereigesetz 2002 geändert werden (Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019); LGBl. für Tirol Nr. 163/2019
Das Tiroler Naturschutzgesetz wird in 12 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über Beteiligung im Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht (Aarhus-Beteiligungsgesetz) – Sammelnovelle; LGBl. für VlbG Nr. 67/2019
Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung wird in 78 Punkten geändert.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. November 2019, mit der Teile der Katastralgemeinde Parndorf zum „Naturschutzgebiet Feuchtmulde Alte Schanze“ erklärt werden; LGBl. für Bgld Nr. 91/2019
Die Unterschutzstellung verfolgt die Sicherung und langfristige nachhaltige Erhaltung von temporär als Ackersutten, Ackersenken oder Ackernassstellen bezeichnete wasserführende Klein- und Kleinstgewässer sowie der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 30. Juli 2019, Zl. 08-NATP-228/1-2018, mit der das Gebiet des Naturparks „Dobratsch“ neu festgelegt wird; LGBl. für Ktn Nr. 67/2019
Im Gebiet der Marktgemeinden Arnoldstein, Bad Bleiberg und Nötsch im Gailtal sowie der Stadt Villach wird der Naturpark Dobratsch samt Naturparkregion eingerichtet.

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 30. Juli 2019, Zl. 08-NATP-25/2-2019, mit der nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit und Abmessungen von Wetterschutzeinrichtungen und Schirmen für die Ausübung der Fischerei festgelegt werden (Kärntner Wetterschutzverordnung – K-WSV); LGBl. für Ktn Nr. 68/2019
Die unter § 2 dieser Verordnung beschriebene Beschaffenheit samt Abmessungen des „Wetterschutzes“ und „Schirmes“ soll eine klare Abgrenzung zum „Zelt“ ermöglichen. Nur Einrichtungen solcherart dürfen bei der Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei zum Schutz vor Wettereinflüssen verwendet werden.

Niederösterreich

- Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2019; LGBl. für NÖ Nr. 53/2019
In Kernzonen ist die Widmung von Flächen als Bauland oder als Verkehrsfläche im Sinne des NÖ ROG unzulässig. Bei Umwidmungen von Flächen innerhalb von Kernzonen sind nur die Grünlandwidmungsarten Land- und Forstwirtschaft, Ödland/Ökofläche und Freihalteflächen zulässig.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Warscheneck-Süd Wurzeralm - Stubwies“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö Nr. 58/2019
Das Gebiet „Warscheneck-Süd Wurzeralm - Stubwies“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001. In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets in einem Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Teichlboden“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö Nr. 59/2019
Der „Teichlboden“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2018 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ und wird als „Europaschutzgebiet ‚Teichlboden‘“ bezeichnet.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Egelsee und das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a. A. als Naturschutzgebiet festgestellt werden; LGBl. für Oö Nr. 69/2019
Der Egelsee und das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a. A., politischer Bezirk Vöcklabruck, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001. In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Egelsee und das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a. A. als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö Nr. 70/2019
Die im § 2 der Verordnung, mit der der Egelsee und das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a. A. als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 69/2019, festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets. Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß der Tabelle 1 und der Pflanzenart gemäß der Tabelle 2 zu gewährleisten.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. Juli 2019, mit der das Gebiet des politischen Bezirks Tamsweg mit Ausnahme von Teilflächen der Gemeinde Tweng zum

Biosphärenpark erklärt wird (UNESCO Biosphärenpark Lungau-Verordnung); LGBl. für Slbg Nr. 48/2019

Im Biosphärenpark soll unter Berücksichtigung der strategischen Zielsetzung des Landes Salzburg eine nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht gewährleistet werden. Die Lage der Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen ist einem Übersichtsplan festgelegt, der als Anlage 2 einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 2019, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Ödensee“ (AT2206000) zum Europaschutzgebiet Nr. 20 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 56/2019

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:10.000 (Anlage B), eines Detailplanes und eines Erweiterungsplanes im Maßstab 1:6.000 (Anlage C).

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 2019, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Steirisches Dachsteinplateau“ (AT2204000) zum Europaschutzgebiet Nr. 19 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 57/2019

Die Unterschutzstellung dient den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 2019, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Zlaimmöser-Moore/Weißenbachalm“ (AT2224000) zum Europaschutzgebiet Nr. 18 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 58/2019

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:10.000 (Anlage B), eines Detailplanes und eines Erweiterungsplanes im Maßstab 1:4.000 (Anlage C).

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 23. Oktober 2019, mit der ein Gebiet in der Gemeinde Nauders zum Naturschutzgebiet erklärt wird (Naturschutzgebiet Tiefer-Wald) und mit der das Erhaltungsziel für das Natura 2000-Gebiet Tiefer-Wald festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 131/2019

Das in der Anlage planlich dargestellte, grün hinterlegte Gebiet in der Gemeinde Nauders mit einem Flächenausmaß von 1,73 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Tiefer-Wald). Zweck der Verordnung ist die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Lebensraum für den Braungrünen Streifenfarn.

- Verordnung der Landesregierung vom 23. Oktober 2019, mit der ein Gebiet in der Gemeinde Tarrenz zum Naturschutzgebiet erklärt wird (Naturschutzgebiet Sinesbrunn) und mit der das Erhaltungsziel für das Natura 2000-Gebiet Sinesbrunn festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 132/2019

Das in der Anlage planlich dargestellte, grün hinterlegte Gebiet in der Gemeinde Tarrenz mit einem Flächenausmaß von 51,84 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Sinesbrunn). Zweck der Verordnung ist der Schutz des Gebietes als Lebensraum für die Bileks Azurjungfer, insbesondere durch Erhaltung und Förderung der im Gebiet befindlichen Moortümpel und Moorweiher sowie Hochmoor- und Niedermoorflächen.

Raumplanung und Raumordnung

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 4. Juli 2019 über die Raumplanung im Burgenland 2019 (Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019); LGBl. für Bgld. Nr. 49/2019
Das Burgenländische Raumplanungsgesetz wird neu erlassen. Änderungen gegenüber dem bisherigen Bgld RplG betreffen unter anderem folgende Bereiche: Einführung der Möglichkeit zur Erlassung sektoraler Entwicklungsprogramme, Einführung von Örtlichen Entwicklungskonzepten samt einhergehender Erleichterungen bei Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen, Ergänzung der Nutzungsmöglichkeiten in den einzelnen Bauland-Kategorien, teilweise Neuordnung und Umgang mit den sich daraus ergebenden Folgewirkungen, Erleichterungen im Bereich der Strategischen Umweltprüfung und Änderung des Verfahrens für Einkaufszentren.
- Gesetz vom 4. Juli 2019 über die Einführung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 (Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz - Bgld. RPEG); LGBl. für Bgld. Nr. 50/2019
Mit Inkrafttreten des Bgld RplG 2019 verliert das bisher geltende Bgld RplG, LGBl. Nr. 18/1969, idF LGBl. Nr. 44/2015, seine Wirksamkeit. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch weder Örtliche Entwicklungskonzepte im Sinne der Bestimmungen des Bgld. RPG 2019 in Kraft, noch ist auszuschließen, dass Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Bebauungsbestimmungen und zur Genehmigung von Einkaufszentren anhängig sind. Bis zum Inkrafttreten eines nach den Bestimmungen des Bgld RplG 2019 erlassenen Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind daher keine Flächenwidmungsverfahren zulässig, was Gemeinden allenfalls in ihrer Entwicklung behindern könnte. Auch anhängige Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Bebauungsbestimmungen und zur Genehmigung von Einkaufszentren müssten nach den neuen Bestimmungen ggf. neu aufgerollt und wiederholt werden. Mit dem Bgld RPEG gelten für diese Raumplanungsinstrumente jene Regelungen weiterhin, die auch schon im bisherigen Bgld RplG gegolten haben.

Salzburg

- Gesetz vom 11. Dezember 2019, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 82/2019
Die raumordnungsgesetzlichen Regelungen für Apartment, Apartmenthaus und Apartmenthotel werden geändert.

Tirol

- Gesetz vom 8. Mai 2019 über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG); LGBl. für Tirol Nr. 79/2019
Für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz ist eine Freizeitwohnsitzabgabe zu erheben. Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.
- Gesetz vom 3. Juli 2019, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 110/2019
Das Tiroler Raumordnungsgesetz wird in 96 Punkten geändert. Geändert werden ua die Bestimmungen über Bauland- und Widmungsbilanz, Inhalte örtlicher Raumordnungskonzepte, befristete Widmungen als Bauland, Hofstellen, Sonderflächen für Chaletdörfer, Sonderflächen für Beherbergungsgrößenbetriebe, Verfahren zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Verfahren zur Erlassung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie bestehende Bebauungspläne.

- Gesetz vom 9. Oktober 2019, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 122/2019

Das Tiroler Raumordnungsgesetz wird in 29 Punkten geändert. Ua. werden geändert die Bestimmungen über die elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes, Organe und Aufgaben des Tiroler Bodenfonds.

Verordnungen

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung von überörtlichen Verkehrswegen im Planungsbereich „Mattigtal-Süd“; LGBl. für Oö Nr. 61/2019

Ziel ist die Freihaltung von Grundstücksflächen von Widmungen und Bauführungen, die in weiterer Folge die Errichtung der Umfahrungen Friedburg-Heiligenstatt (Gemeinde Lengau, Gemeinde Munderfing) sowie der Spangen Jeging (Gemeinde Jeging, Gemeinde Munderfing) und Höcken (Gemeinde Pöndorf, Gemeinde Lengau) sowie der zugehörigen Anschlussstellen verhindern, erheblich erschweren oder wesentlich verteuern würden. In den in den Anlagen 1, 2/1, 2/2, 2/3 und 2/4 festgelegten Freihaltbereichen ist vorbehaltlich des Abs. 2 die Neuwidmung von Bauland und die Festlegung von möglichen Baulanderweiterungen im örtlichen Entwicklungskonzept verboten.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 62/2019

Auf Grund einer Untersuchung wird festgestellt, dass die Widmung von bestimmten Grundstücken in der Stadtgemeinde Gmunden im Ausmaß von 2.880 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung der Osttangente Linz; LGBl. für Oö Nr. 63/2019

Ziel der Verordnung ist die Freihaltung von Grundstücksflächen von Widmungen und Bauführungen, die in weiterer Folge die Errichtung der Osttangente Linz sowie der zugehörigen Nebenanlagen und Anschlussstellen verhindern, erheblich erschweren oder wesentlich verteuern würden. In dem in den Anlagen 1, 2/1, 2/2 und 2/3 festgelegten Freihaltbereich für Tunnelstrecken ist die Widmung von Bauland sowie die Festlegung von möglichen Baulanderweiterungen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Errichtung von anzeige- oder bewilligungspflichtigen Bauwerken und Anlagen dann zulässig, wenn die Landesregierung mit Bescheid feststellt, dass diese Vorhaben mit den gemäß § 2 festgelegten Zielen vereinbar sind.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 64/2019

Auf Grund einer Untersuchung wird festgestellt, dass die Widmung einer Teilfläche in der Stadtgemeinde Linz im Ausmaß von 10.954 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 105/2019

Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass das im Abs. 2 bezeichnete und in der Anlage dargestellte Grundstück nur zur Errichtung von Handelsbetrieben im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.200 m² unter Ausschluss des Verkaufs von Lebens- und Genussmittel verwendet werden darf.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 106/2019

Auf Grund von Untersuchungen wird festgestellt, dass die Widmung von Teilflächen der Gemeinde Bad Goisern am Hallstättersee im Ausmaß von 7.134 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. August 2019 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Großmain für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Großmain – Projekt im Bereich der GP 424/15, KG Großmain); LGBl. für Slbg Nr. 53/2019
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in Großmain für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 665 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Oktober 2019 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Altenmarkt für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Altenmarkt – Projekt im Bereich der GP 72/4, KG Sinnhub); LGBl. für Slbg Nr. 65/2019
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in Sinnhub für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- und Gartenmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.000 m² zulässig.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 6. Juni 2019, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 84/2019
Die Anlage 6 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche eines Grundstückes in Breitenbach von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Juni 2019, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Lienz und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 85/2019
Die Anlage 3 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen in Thurn von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2019, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Oberperfuss, Unterperfuss und Ranggen des Planungsverbandes Völs – Kematen und Umgebung – Sellrain erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 89/2019
Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des Planungsgebietes erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft anzustreben. Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unbeschadet des § 5 der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2019, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Leukental erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 95/2019
Im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist die Widmung von Bauland unzulässig. Die Widmung von Sonderflächen und Vorbehaltsflächen ist nur zulässig, wenn der festgelegte Verwendungszweck nicht im Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung steht und die Ziele der überörtlichen Raumordnung nach sowie die Ziele der örtlichen Raumordnung nicht beeinträchtigt werden.

- Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2019, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadt Innsbruck geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 97/2019
Die Anlage 4 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Grundfläche in Ampass von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2019, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 99/2019
Die Anlage 13 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teilflächen in Laimach von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2019, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Oberes und Oberstes Gericht und die Gemeinde Serfaus des Planungsverbandes Sonnenterrasse erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 105/2019
Die in der Anlage 1 bis 10 zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen im Bereich des Planungsgebietes werden als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen festgelegt.
- Verordnung der Landesregierung vom 23. Oktober 2019, mit der nähere Bestimmungen über das örtliche Raumordnungskonzept, den Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne, über den elektronischen Flächenwidmungsplan als EDV-Anwendung sowie über die elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes erlassen werden (Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2019); LGBl. für Tirol Nr. 125/2019
Diese Verordnung regelt: die Erstellung und Darstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Bebauungspläne; den elektronischen Flächenwidmungsplan als EDV-Anwendung einschließlich des Zuganges, der Schnittstellen, der Übermittlungsvorgänge und der Mindestanforderungen an die Datensicherheit; die Erstellung und Darstellung des Flächenwidmungsplanes im elektronischen Flächenwidmungsplan; die elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes im elektronischen Flächenwidmungsplan; für die Stadt Innsbruck die vorläufige Weitergeltung des bestehenden analogen Flächenwidmungsplanes sowie die Art seiner Übernahme in den elektronischen Flächenwidmungsplan.
- Änderung des Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Telfs und Umgebung – Salzstraße; LGBl. für Tirol Nr. 145/2019
Die Anlage 2 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche in Telfs von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadt Innsbruck geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 154/2019
Die Anlage 6 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche in Ampass von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgenommen wird.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgau; LGBl. für VlbG Nr. 51/2019
Bestimmte Teilflächen in Ludesch, die innerhalb der Grenzen liegen, die im Plan in der Anlage dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

- Verordnung der Landesregierung über die Aufhebung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hohenems LGBl. für VlbG Nr. 52/2019
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgtaus; LGBl. für VlbG Nr. 78/2019
Bestimmte Teilflächen in Nenzing, die innerhalb der Grenzen liegt, die im Plan in der Anlage 1 dargestellt ist, wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Bestimmte Grundstücke in Nenzing werden in den Geltungsbereich einbezogen.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Frastanz ; LGBl. für VlbG Nr. 79/2019
Im Bereich bestimmter Grundstücke in Frastanz, die innerhalb der Grenzen liegen, die im Plan in der Anlage dargestellt sind, wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstmaß der Verkaufsfläche von 895 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RplG) für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgtaus; LGBl. für VlbG Nr. 88/2019
Bestimmte Grundstücke in Bludesch, die innerhalb der Grenzen liegen, die im Plan in der Anlage dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Kundmachungen

Niederösterreich

- Kundmachung über die teilweise Aufhebung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting; LGBl. für NÖ Nr. 57/2019
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 14. Juni 2019, V 64/2018-10, das örtliche Raumordnungsprogramm des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting vom 16. Oktober 1991, genehmigt mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Juli 1992, soweit es für das Grundstück Nr. 199, KG 04320 Nöstach, die Widmung „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ festlegt, als gesetzwidrig aufgehoben.

Salzburg

- Kundmachung des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 23. Juli 2019 über die Berichtigung von Verlautbarungen im Landesgesetzblatt; LGBl. für NÖ Nr. 46/2019
Im Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 30, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 33/2019, ist im Art X Z 7 (§ 86 Abs 18) nach dem Wort „Gesetzes“ die Wortfolge „LGBl Nr“ einzufügen. In der Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden-Verordnung, LGBl Nr 89/2018, hat es im § 1 anstelle „6,“ richtig „6.“ zu lauten.

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Dezember 2019 über die Aufhebung von Teilen von Verordnungen der Stadtgemeinde Bad Aussee durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für die Stmk Nr. 114/2019
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2019, V 55-60/2019-13 das Stadtentwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Bad Aussee Nr. 5.00, insoweit es Festlegungen für das Grundstück Nr. 24 trifft, sowie den Bebauungsplan „EZ – Geschäftshaus Bad Aussee“ als gesetzwidrig aufgehoben.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 7. November 2019 über die Aufhebung einer Verordnung der Landesregierung über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne mehrerer Gemeinden Tirols sowie über die

Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 129/2019

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. September 2019, V 48-50/2019-8 die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 9. Mai 2018 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Stadtgemeinde Rattenberg sowie der Gemeinden Ellbögen, Faggen, Fendels, Gallzein, Grän, Grins, Häselgehr, Hinterhornbach, Kirchberg in Tirol, Musau, Namlos, Nesselwängle, Pfafflar, Pians, Prägraten am Großvenediger, Schattwald, Schmirn, Schwendt, Spiss, St. Johann im Walde, St. Leonhard im Pitztal, St. Veit in Deferegggen, Stanz bei Landeck, Stanzach, Steinberg am Rofan, Strengen, Tösens, Untertilliach, Vals, Vorderhornbach, Weißenbach am Lech und Wildschönau, LGBl. für Tirol Nr. 57/2018, zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben.

Tourismus, Fremdenverkehr

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 55/2019
Neu geregelt wird, was nicht als Freizeitwohnungen gelten.
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Sportgesetz 2019 erlassen und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 56/2019

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Oktober 2019, mit der die Verordnung über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Neusiedler See und die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 82/2019
Der Tourismusverband Parndorf wird aufgelöst.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 127/2019
Insgesamt werden 19 Tourismusverbände errichtet.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden und der Ortsklassenverordnung 2016; LGBl. für Slbg Nr. 73/2019
Für die Gemeinden Göriach, Lessach, Mariapfarr, Mauterndorf, Ramingstein, St. Andrä im Lungau, Tamsweg und Weißpriach wird mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2020 ein gemeinsamer Tourismusverband errichtet. Für die Gemeinden St. Margarethen im Lungau, St. Michael im Lungau, Thomatal, Unternberg und Zederhaus wird mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2020 ein gemeinsamer Tourismusverband errichtet.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2019 über die Festsetzung des Kurbezirkes „Bäderkurort Bad Loipersdorf“; LGBl. für die Stmk Nr. 82/2019

Die in den Anlagen - Planzeichnungen (Übersichtskarte im Maßstab 1:40 000) sowie Detailpläne im Maßstab 1:5 000 bzw. 1:2 500) auf Grundlage der Digitalen Katastralmappe (DKM) – dargestellten Bereiche der Katastralgemeinde Stein (KG Nr. 62246), der Katastralgemeinde Loipersdorf (KG Nr. 62231), der Katastralgemeinde Gillersdorf (KG Nr. 62213) und der Katastralgemeinde Dietersdorf (KG Nr. 62208) werden als Kurbezirk „Bäderkurort Bad Loipersdorf“ festgelegt.

Tirol

- Gesetz vom 9. Oktober 2019, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 134/2019

Umwelt

Gesetze

Niederösterreich

- NÖ Biomasseförderungsgesetz (NÖ BFG); LGBl. für NÖ Nr. 71/2019
Dieses Gesetz bezweckt im Interesse der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit den Fortbestand von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil sicherzustellen.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 96/2019
Ua. wird der Ballungsraum Linz abgegrenzt: die Gemeindegebiete von Linz, Traun und Leonding.
- Landesgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Oö. Biomasseförderungsgesetz); LGBl. für Oö Nr. 98/2019
Ziel dieses Landesgesetzes ist es, im Interesse der Nachhaltigkeit, des Klima- und Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit den Fortbestand von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil sicherzustellen.

Salzburg

- Gesetz vom 3. Juli 2019, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 44/2019
Neu geregelt werden ua. die Bestimmungen über strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten (§ 22) und strategische Teil-Aktionspläne (§ 23).
- Gesetz vom 2. Oktober 2019 über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse im Land Salzburg (Salzburger Biomasseförderungsgesetz – S.BFG); LGBl. für Slbg Nr. 63/2019
Dieses Gesetz bezweckt im Interesse der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit den Fortbestand von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil sicherzustellen.
- Gesetz vom 6. November 2019, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert werden (Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019); LGBl. für Slbg Nr. 67/2019

Steiermark

- Gesetz vom 17. September 2019, mit dem das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 75/2019
Die Bestimmungen über Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten wird geändert.

- Gesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Steiermärkisches Biomasseförderungsgesetz – StBFG); LGBl. für die Stmk Nr. 84/2019
Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck „feste Biomasse“ forstliche Brennstoffe und halmgutartige Brennstoffe sowie deren Früchte.
- Gesetz vom 19. November 2019, mit dem das Steiermärkische Umwelthaftungsgesetz geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 101/2019

Tirol

- Gesetz vom 9. Oktober 2019 über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse in Tirol (Tiroler Biomasseförderungsgesetz – TBFG); LGBl. für Tirol Nr. 123/2019
Dieses Gesetz gilt für die Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil mit Standort in Tirol, deren Förderdauer (Einspeisetarif) nach den Bestimmungen des ÖSG 2012 zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abgelaufen ist bzw. abläuft.

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Wiener Umgebungslärmschutzgesetz) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 41/2019
In § 18 wird nach der Wortfolge „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 v. 18.7.2002, S 12“ die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 1.7.2015 S 1“ eingefügt.
- Gesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse - Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetz (Wr. BF-AG); LGBl. für Wien Nr. 64/2019
Dieses Gesetz zielt auf die Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil ab.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. September 2019 zur Durchführung des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes (Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019); LGBl. für Bgld. Nr. 60/2019
Heizungsanlagen sind so zu planen, zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, dass Brennstoffe sparsam verbraucht und unnötige Schadstoffemissionen vermieden werden, die Abgasverluste möglichst gering sind, eine ausreichende Regelungsmöglichkeit gewährleistet ist und Betriebsbereitschaftsverluste möglichst vermieden werden.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. September 2019, Zl. 07-AL-GVV-321/8/2019 über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms – Kärntner Umgebungslärmverordnung 2019 – K-ULV 2019; LGBl. für Ktn Nr. 77/2019
Die Pegelbereiche sind in der strategischen Lärmkarte mittels Farbdarstellung gemäß den Festlegungen in Anlage 1 ersichtlich zu machen. Die Aktionspläne sind auf Grundlage der strategischen Lärmkarten auszuarbeiten.

- Verordnung der Landesregierung vom 5. November 2019, Zl. 08-LL-119/3-2019, mit der die Kärntner Heizungsanlagenverordnung – K-HeizVO geändert wird LGBl. für Ktn Nr. 8/2019

Heizgeräte bis 400 kW Nennwärmeleistung und wesentliche Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht, errichtet, eingebaut und betrieben werden, wenn sie die Anforderungen dieses Abschnittes erfüllen.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Oö. Umgebungslärmschutzverordnung) geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 78/2019

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 25. September 2019, mit der die VBA-Verordnung – IG-L Steiermark geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 72/2019

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Oktober 2019, mit der die Steiermärkische Umgebungslärmschutzverordnung geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 90/2019

Die Steiermärkische Umgebungslärmschutzverordnung wird in 17 Punkten geändert.

Verkehr, Straßen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird; BGBl. I. Nr. 60/2019
Das Eisenbahngesetz wird in 35 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (32. StVO-Novelle); BGBl. I. Nr. 77/2019
Die Behörde kann durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet, Teile von Ortsgebieten oder näher bestimmte Gebiete für Lastkraftfahrzeuge ohne Assistenzsysteme mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t zur Vermeidung des toten Winkels Rechtsabbiegeverbote erlassen.
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (37. KFG-Novelle) ; BGBl. I. Nr. 78/2019

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Stadtrechtsanpassungsgesetz 2019); LGBl. für Oö Nr. 56/2019

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Parkabgabegesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 48/2019
Ua. werden die Bestimmungen für Pauschalierungszonen geändert.

Wasser

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen, die Indirekteinleiterverordnung und die Methodenverordnung Wasser geändert werden; BGBl. II Nr. 332/2019

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Oktober 2019, mit der das Schongebiet Horizontalfilterbrunnen Gols 1 zur Sicherung des Grundwasservorkommens des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland in Gols bestimmt wird; LGBl. für Bgld Nr. 83/2019
Zum Schutz des bestehenden Horizontalfilterbrunnens Gols 1 des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland in Gols sowie zur Sicherung des Grundwasservorkommens zur Trink- und Nutzwasserversorgung im Verbandsbereich wird in der Gemeinde Gols das in dieser Verordnung dargestellte Grundwasserschongebiet bestimmt.

Niederösterreich

- NÖ Wasserbuch-Verordnung (NÖ WBVO); LGBl. für NÖ Nr. 58/2019
Ziel der Verordnung ist die Ersichtlichmachung von ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 38 und § 41 WRG 1959 neu verliehenen Wasserrechten im Wasserbuch.
- NÖ Hochwasserschutzplan für das Gewässer „Erlauf“; LGBl. für NÖ Nr. 59/2019
Ziel der Verordnung ist die Erhaltung der Retentionswirkung von Hochwasserabflussgebieten zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in den Geltungsbereichen (§ 2).
- NÖ Hochwasserschutzplan für das Gewässer „Mank“; LGBl. für NÖ Nr. 60/2019
Ziel der Verordnung ist die Erhaltung der Retentionswirkung von Hochwasserabflussgebieten zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in den Geltungsbereichen (§ 2).
- NÖ Hochwasserschutzplan für das Gewässer „Lainsitz“; LGBl. für NÖ Nr. 61/2019
Diese Verordnung gilt innerhalb der HQ100-Hochwasserabflussgebiete für die in den Anlagen 1 bis 29 als „bedeutend“ (hellblau dargestellt) und „sehr bedeutend“ (dunkelblau dargestellt) ausgewiesenen Hochwasserabflussgebiete des Gewässers „Lainsitz“.
- NÖ Hochwasserschutzplan für das Gewässer „Melk“; LGBl. für NÖ Nr. 62/2019
Diese Verordnung gilt innerhalb der HQ100-Hochwasserabflussgebiete für die in den Anlagen 1 bis 50 als „bedeutend“ (hellblau dargestellt) und „sehr bedeutend“ (dunkelblau dargestellt) ausgewiesenen Hochwasserabflussgebiete des Gewässers „Melk“.
- NÖ Hochwasserschutzplan für das Gewässer „Schmida“; LGBl. für NÖ Nr. 63/2019
Diese Verordnung gilt innerhalb der HQ100-Hochwasserabflussgebiete für die in den Anlagen 1 bis 41 als „bedeutend“ (hellblau dargestellt) und „sehr bedeutend“ (dunkelblau dargestellt) ausgewiesenen Hochwasserabflussgebiete des Gewässers „Schmida“.
- NÖ Hochwasserschutzplan für das Gewässer „Pulkau“; LGBl. für NÖ Nr. 64/2019
Diese Verordnung gilt innerhalb der HQ100-Hochwasserabflussgebiete für die in den Anlagen 1 bis 114 als „bedeutend“ (hellblau dargestellt) und „sehr bedeutend“ (dunkelblau dargestellt) ausgewiesenen Hochwasserabflussgebiete des Gewässers „Pulkau“.

- NÖ Hochwasserschutzpläne für das Gewässer „Braunaubach“; LGBl. für NÖ Nr. 65/2019
Ziel der Verordnung ist die Erhaltung der Retentionswirkung von Hochwasserabflussgebieten zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in den Geltungsbereichen (§ 2).
- NÖ Hochwasserschutzpläne für das Gewässer „Erlabach“; LGBl. für NÖ Nr. 66/2019
Diese Verordnung gilt innerhalb der HQ100-Hochwasserabflussgebiete für die in den Anlagen 1 bis 37 als „bedeutend“ (hellblau dargestellt) und „sehr bedeutend“ (dunkelblau dargestellt) ausgewiesenen Hochwasserabflussgebiete des Gewässers „Erlabach“.
- NÖ Hochwasserschutzpläne für das Gewässer „Url“; LGBl. für NÖ Nr. 67/2019
Diese Verordnung gilt innerhalb der HQ100-Hochwasserabflussgebiete für die in den Anlagen 1 bis 63 als „bedeutend“ (hellblau dargestellt) und „sehr bedeutend“ (dunkelblau dargestellt) ausgewiesenen Hochwasserabflussgebiete des Gewässers „Url“.
- NÖ Hochwasserschutzpläne für das Gewässer „Kleine Erlauf“; LGBl. für NÖ Nr. 68/2019
Ziel der Verordnung ist die Erhaltung der Retentionswirkung von Hochwasserabflussgebieten zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in den Geltungsbereichen (§ 2).
- NÖ Hochwasserschutzpläne für das Gewässer „Piesting“; LGBl. für NÖ Nr. 69/2019
Diese Verordnung gilt innerhalb der HQ100-Hochwasserabflussgebiete für die in den Anlagen 1 bis 45 als „bedeutend“ (hellblau dargestellt) und „sehr bedeutend“ (dunkelblau dargestellt) ausgewiesenen Hochwasserabflussgebiete des Gewässers „Piesting“.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein Regionalprogramm für besonders schützenswerte Gewässerstrecken erlassen wird; LGBl. für Oö Nr. 66/2019
Ziel der Verordnung ist die Erhaltung des sehr guten hydromorphologischen Zustands der in der Anlage 1 ausgewiesenen Gewässerstrecken und die Erhaltung der besonderen gewässerökologischen Funktion der in der Anlage 2 ausgewiesenen Gewässerstrecken. Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Gewässerstrecken sind im sehr guten hydromorphologischen Zustand zu erhalten.
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird; LGBl. für Oö Nr. 85/2019
Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2015 (NGP 2015) und des § 1 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009 zur Verbesserung des Zustands der in der Anlage aufgelisteten Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete).

Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 21. November 2019, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspende der Wasserversorgungsanlage „Angerhausquelle“ der Wassergenossenschaft Angerhausquelle und der Gemeinde Kleinarl erlassen werden (Wasserschongebietsverordnung Angerhausquelle); LGBl. für Slbg Nr. 71/2019
Der umfangreichste Teil der Verordnung ist der Abgrenzung des Wasserschongebietes gewidmet.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. November 2019, mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird; LGBl. für die Stmk Nr. 93/2019

Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2015 (NGP 2015) und des § 1 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2015 zur Verbesserung des Zustandes der in Anlage 1 aufgelisteten Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete).

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche des Rheinvorlandes sowie der Rheindämme und Rheinwuhre; LGBl. für VlbG Nr. 87/2019

Wohnungswesen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG), BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 69/2018, geändert wird; BGBl. I Nr. 85/2019
Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wird in 56 Punkten geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 21. November 2019, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 93/2019
Wenn die Sanierungsmaßnahmen energierelevante Auswirkungen haben, insbesondere wenn thermische Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle vorgenommen werden, und dies für die Beurteilung der Energieeffizienz der Sanierungsmaßnahmen zweckmäßig ist, kann in den Richtlinien vorgesehen werden, dass eine Förderung nach diesem Abschnitt nur nach Durchführung einer Energieberatung vor Ort gewährt werden darf.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005; LGBl. für NÖ Nr. 87/2019
In geförderten Mehrfamilienhäusern dürfen auch Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung dienen, und Geschäftsräume gefördert werden.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 110/2019

Salzburg

- Gesetz vom 11. Dezember 2019, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 77/2019
Von den jährlich bereitstehenden Wohnbauförderungsmitteln können bis zu 7 % für den Ankauf geeigneter bebauter oder unbebauter Grundstücke oder für die kostengünstige Realisierung von Baulandsicherungsmodellen zur Umsetzung wohnbauförderungs- und/oder raumordnungsrechtlicher Zielsetzungen nach Maßgabe der §§ 3a bis 3c verwendet werden. Mittel zur Unterstützung von Baulandsicherungsmodellen können Gemeinden des Landes Salzburg (Förderobjekt) gewährt werden, die einen durch Verordnung der Landesregierung festzulegenden Anteil an Hauptwohnsitzen überschreiten.

Steiermark

- Gesetz vom 15. Oktober 2019, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 99/2019
Erhaltungsarbeiten dürfen gefördert werden, wenn es sich um eine umfassende Sanierung (Abs. 2) oder um Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Mietrechtsgesetz handelt.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend Festlegung der Ermittlung des Grundstückswertes (Grundstückswertverordnung – GrWV) geändert wird; BGBl. II Nr. 291/2019
Ua. werden die Bestimmungen für die Ermittlung des Grundstückswertes eines Baurechtes und des mit einem Baurecht belasteten Grundstückes geändert.

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2019, mit der nähere Regelungen über die Errichtung und den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen getroffen werden (Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung); LGBl. für Bgld Nr. 101/2019
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 67/2019

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 114/2019
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2019 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 115/2019
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 116/2019

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Dezember 2019, mit der die Wohnbauförderungsverordnung 2015 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 78/2019
Umfangreiche Bestimmungen zur Mobilisierung von Grundstücken werden eingefügt.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2019, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 77/2019
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Dezember 2019, mit der die Stmk. Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 104/2019